

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

§ 12 Stmk. GBezG Bezug des Bürgermeisters

Stmk. GBezG - Steiermärkisches Gemeinde-Bezügegesetz

② Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 04.12.2024

Dem Bürgermeister gebührt ein Bezug in der Höhe von 155 % des Ausgangsbetrages gemäß§ 2 Abs. 1.

In Kraft seit 01.10.1997 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

 ${\tt JUSLINE @ ist\ eine\ Marke\ der\ ADVOKAT\ Unternehmensberatung\ Greiter\ \&\ Greiter\ GmbH.}$ ${\tt www.jusline.at}$